

<b>Zeitschrift:</b>	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Bern
<b>Band:</b>	8 (1872-1875)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Ueber die Wasser-, Schachen- und Schwellenverhältnisse im Stromgebiet der Emme : wegen vorgerückter Zeit an der Jahresversammlung zu Langnau, den 2. Julius 1871 nicht zur Ablesung gekommene Vortrag
<b>Autor:</b>	Stürler, M. v.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-370751">https://doi.org/10.5169/seals-370751</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Ueber

**die Wasser-, Schachen- und Schwellenverhältnisse im Stromgebiet der Emme; wegen vorgedruckter Zeit an der Jahresversammlung zu Langnau, den 2. Julius 1871 nicht zur Ablesung gekommene Vortrag des Herrn Staatschreibers v. Stürler.**

---

Meine Herren!

Was ich Ihnen hier vorzulesen die Ehre haben werde, ist eine amtliche Arbeit. Als solcher steht ihr für diejenigen, welche sich nicht in amtlichen Sphären bewegen, etwas Trockenes an. Dies wird jedoch, ich hoffe es, compensirt durch völlige Absenz jeden Conjecturen- und Legendenkram's. Im Kleinen wie im Großen ist es nur die nackte Wahrheit, die belehrt und bildet.

Im Jahr 1858 war es um Revision unserer bisherigen Wasserpolizei- und Wahrgezege zu thun. Bei veränderten Fluss- und Bodenverhältnissen hatten die gewaltigen Verheerungen der Jahre 1834, 36, 46, 51, 52 und 55 die Unzulänglichkeit derselben dargethan. Man fand sich nun 2 Systemen gegenüber, entweder, wie bisher, die wesentlich verschiedenen öffentlichen Gewässer verschieden zu behandeln oder für alle ein und dieselbe Norm aufzustellen.

Der heute hier Vortragende erhielt als Staatsarchivar den Auftrag, die Eventualität der Annahme des ersten, des traditionellen, historischen Systems in's Auge zu fassen,

und zu dem Ende über die thatfächlichen Verhältnisse jedes einzelnen Flußgebiets in ihrer zeitlichen Folge, Darstellungen zu bearbeiten, während die Entzumpfungsdirection das System der Gleichstellung oder Nivelirung mit scalamäßiger Beihilfe des Staats der Prüfung unterzog.

Da Letztere aber bald grundsätzlich für dieses sich entschied, und ohne die hierseitige Begutachtung abzuwarten, an die obern Behörden den Entwurf des dermaligen Wasser-corrections- und Polizei-Gesetzes brachte, so kam die Arbeit des Staatsarchivariats nicht über das Stromgebiet der Emme hinaus. Von diesem handeln nun die 18 Seiten, wozu ich mit der Bitte um wohlwollende Geduld übergehe.

---

Ueber die Schwellenverhältnisse im Wasserbecken der Emme reichen die amtlichen Aufzeichnungen bloß in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hinauf. Dies berechtigt keineswegs zum Schlusse, daß vorher dasselbe von Ueberschwemmungen frei gewesen. Als am 6. August 1480 furchtbare Wolfenbrüche vier Tage lang sich über das Land ergossen, so daß die Regierung mit Sacrament und Priesterschaft sich an den Strand der Aare begab, um des Himmels Zorn zu beschwichtigen, möchte auch die Emme im Verheerungswerke nicht zurückgeblieben sein. Ein gleiches läßt sich annehmen von der Wassergroße des Jahres 1499, die mehrere Menschenalter lang nach der Dornacherschlacht benannt wurde, sowie von der sie noch überbietenden des Fahrts 1566, wo man mit geladenen Schiffen über die Schwellenmatte zu Bern fuhr, und Aarberg, Büren, Solothurn, Aarau, Basel, Straßburg in höchster Noth standen. Allein diese Ueberschwemmungen scheinen im Emmengebiete für Land und Leute nicht sehr empfindlich gewesen zu sein; sonst hätte sich in den zahlreichen Acten jener Zeit doch wohl eine Spur davon erhalten.

Das änderte nun bald wesentlich.

Dreißig und mehr Friedensjahre hatten die Bevölkerung so vermehrt, daß, wie der Trachselwald-Urbar von 1569 sagt: „vñ der armen Tagwanern, die sunst merteils im Land (Emmenthal) erborn und erzogen, aber mit keinen Gütern verfaßt und huslos gewesen, ir und ir Kinden hochen Notdurft halb, zugefahren, allenthalben in der Herrschaft Trachselwald — sie bestand damals aus den Kirchgemeinden Schangnau, Trub, Langnau, Lauperswyl, Rüderswyl, Trachselwald, Affoltern, Huttwyl und Eriswyl — auf Allmenden und Schachen, an Wässern, auf Sandwürfen und Ryßgründen, in der Dürre, an der Emme, an der Glis, in der Gold und an andern Orten Inschleg gethan, zu Hofstetten, Bünden und Gärten, die ingewonet und behuset, mit hüpschem Baumgrät geziert und uferzogen, genutzt, besessen und etliche für fry eigen durch einandern vertuschet, verkauft und hingeben, nach irem Gevalen, eigens Gualts, ungefragt und unerlaubt unser gnädigen Herren und ir Bögten halb....“ Dieser widerrechtlichen Besitznahme von oberkeitlichem Grund-eigenthum war unmittelbar eine ebenso willkürliche und planlose Einschwellung der Gewässer gefolgt.

Die Regierung mußte hier einschreiten, sowohl aus fisikalischen als auch wasserpolizeilichen Rücksichten. Sie gebot also dem Boge das Recht anzurufen, und erhielt 1568 auf dreien Landgerichtstagen zu Trachselwald und Lauperswyl Urtheile, die summarisch lauteten: „weliche Schachenlüt nach Rütirecht ingeschlagen, sollents nach dryen Jaren wieder uslegen; die es aber behuset und inwonen wellent, sollent minen gnäd. Herren gebürlichen Zins darvon geben, und gnediger Uflag underwerfen; mit etwas Lütrung der Straf und Bußen, die es selbs gethan, oder ererbt und erkouft haben.“ Eine Abordnung des Rathes begab sich nun auf Ort und Stelle, um mit Ausgeschossenen der befeiligen emmenthalischen Gemeinden obigen Urtheilen Vollzug zu geben, und anbei über mehrere damit in

Verbindung stehende Fragen, als Zehntschildigkeit und Wegsame der Schachengüter, Nutzung der nicht eingeschlagenen Reisgründe, Schächen und Allmenden, Auflistung des Schwellenholzes, Unterhalt der Schwellenwerke und Organisation der Schwellenhülfe sich zu vergleichen.

Wir haben hier bloß Letzteres in's Auge zu fassen. Auf dem Vereinigungstage, am 8. Mai 1569, erschienen vor den Delegirten einerseits die Gütterbauern, andernseits die Schachenleute, und verklagten einander wie folgt: „Ist „allenthalben Clag gijn der Güterpuren gegen den armen „Schachenlütten umb Erdtrich und sunderlich den Holz- „houw, daß man bald nüt mer finde, müßent Hölzer ab „iren Gütern darthun, und welle man dennoch mit dem „Schwellen und Werken nit ernstig sin; sy wellent sich bald „des Schachens entziehen und die Nechsten lan weren; das „wären die armen Schachenlüt, die vermögens nit und wär „schad, daß man die hüpschen Inschleg mit gutem Baumgrät „ließ undergan, oder wieder hieß usschlachen. — Die Schachen- „lüt hand auch exclagt gegen den richen Güterpuren, daß sy „etwan, wenn Not inbricht, allgemachest ylend, land die „Armen, als die Borderten zanen und zahlen, und „wellent sy ir Müg, Hilf und Costen, bis es an ire Güter „kumpt, sparen, und sunderlich ab denen von Bembrunnen „in Signow Gericht, wie die ir Holz und Schachen verban- „net, daß sy nit darin dörfent schmecken, und farent aber sy „härüber in Langnouw Gericht, und begerent sunderlich, daß „niemand mer insize, es syent Ihr genug.“

Die Delegirten erkannten auf dieses hin:

a. in Bezug auf das Schwellen überhaupt;

„Solche insizende Schachenlüt sollent (wie auch die andern „Hospuren, so große eigne oder zinsbare Güter hand) auch „allbereit und schuldig sin an der Emmen, Ilfis und „an andern Bächen, wenn Wassers Not invalt, „helfen ze weren und ze schwellen, vor großem Schaden

„und Inbruch ze sin, nach irem Vermögen, sich deß nit be-  
„schwären noch hinderziechen, inen selbs und gemeinen Nach-  
„puren zu Gutem; dagegen sollent auch die Richen mit iren  
„hindern Gütern kein Grund bruchen, und ir Hilf sparen,  
„bis der Armen Fischleg vom Wasser vorab gefräßen, die  
„vor daran ligen, und denn erst wenn es an die iren kumpt  
„zulousen, sunder All, Rich und Arm, einandern helfen und  
„mit einandern weren.“

b. In Bezug auf Erhaltung des Schwellenholzes.

„Und als man zu söllichem Schwellen, das Wasser zu  
„weren und behalten, vil Holzes mangelbar ist, es sye, daß  
„man es abhouwen und bruchen muß, oder daß es auch gut  
„wäre, daß man es in den Schachen stan lassen und sparen  
„möchte, hiemit das Wasser, wenn es mal groß wirt, in sinem  
„Furt behalten würde, nit usbrächen, nach sinem Willen wüten  
„und das Erdtrich verflözzen kündte, — ist inen allen, gemeinlich  
„und sunderlich, an allen Orten mit Ernst vorgeoffnet und  
„ingebunden, der Schachen und des noch ständen  
„Holzes umb derselben Ursachen wegen zu ver-  
„schonen, wie es dann von gemeinen Landlütten in allen  
„Gemeinden trungenlich angezogen und begert ist von unsern  
„gnäd. Herren, Insechens zu thun; dann sy Undergang am  
„Holz mer beklagt, dann das Erdtrich für sich selb . . .“

Diesem Allem gelobten die Beteiligten in Treuen nach-  
zukommen, und sind „persönlich hieby gegenwärtig gsin . . . .  
„die erbern Peter Widmer, Landshauptmann, Hans Gerber in  
„Niderbach, Seckelmeister des Lands, Oswald Stalder und  
„ander von Rüderswyl, Georg Hofmann, der Landschreiber,  
„Michel Büler, Hans Schwarz, Weibel, Oswald Schwarz,  
„Brudersun, Ulli Studer, der Wirt und ander von Trachsel-  
„wald, Peter Blaser, der Weibel zu Ranflü, Hans von Bal-  
„moß, der Müller zu Lüchelßlü, het Güter zu Ranflü, Peter  
„Löwenberg, Ludi Jung, der Schmid und ander gar vil zu  
„Ranflü und von Lauperswyl, Hans Zoug, Schaffner, Michel  
„Gerber, Seckelmeister, Isaac Bienz, Weibel und ander vil

„zu Langnouw, und darzu ein ganze Menge gemeine Landlüt,  
„und sunderlich die es von alten Zinsgütern oder von nüwen  
„Schachen- und Allmendgütern wegen berürt und angangen  
„hat“; gehandlet vom 5. bis 12. Mai 1569.

Ebenso verfuhr ein Jahr später, 1570, Name s  
des teutschen Ordens, der Vogt zu Sumiswald,  
wo aus gleichen Ursachen die gleichen Verhältnisse sich gebil-  
det hatten, und insbesondere alle Schachen, Reisgründe und  
Allmenden längs der Grünen, von der angewachsenen Be-  
völkerung in Besitz genommen worden waren. Die gemach-  
ten Einschläge wurden, zu Wahrung der Eigenthumsrechte des  
Grundherrn, mit der Bodenzins- und Chrschazpflicht belegt,  
die bewaldeten Auen zu Heranziehung von Schwellenholz in  
Bauu gethan, und alle Angehörigen von Sumiswald dahin  
in Gelübbe aufgenommen, daß sie, „wenn gemeine Not und  
„Landprästen infalt, sunder mit Wasserschwal, wie  
„ander truw Nachpuren zuloufen, helfen weren und thun  
„söllent wie Biderblüt.“

Im Amte Signau, wozu die Kirchgemeinden Signau,  
Biglen, Eggwyhl und Röthenbach und in der Herr-  
schaft Brandis, wozu Lüzelflüe und Rüegsau gehör-  
ten, bahnte sich Aehnliches an, kam aber erst im folgenden  
Jahrhundert zum Durchbruche. Noch später und bei weitem  
nicht in der Allgemeinheit, wie sie das Emmenthal aufwies,  
geschah dies in den Aemtern Burgdorf und Landshut,  
oder in den Kirch- und Ortsgemeinden, Hasle, Ober-  
burg, Burgdorf, Lybach, Alchenflüe, Kirchberg,  
Rüdligen, Neffligen, Bätterkinden, Uistorf,  
Wyler und Zielenbach.

Faßt man alles Vorgesagte zusammen, so ergiebt sich für  
die Wuhrverhältnisse im Flußgebiet der Emme um das Jahr  
1570 folgender Stand: die Wuhr- oder Schwellenpflicht haftete  
wie im ganzen übrigen Kanton, als Reallast auf dem  
Uferlande. Dieses Uferland war zu neun Zehntheilen  
Reisgrund, das heißt wandelbarer Alluvialboden, und

gehörte als solcher dem Landesherren, dem Staate, zu einem Zehntheile Baugrund, sonach Eigenthum der Grundherren, deren es im Emmengebiete noch vier gab: Bern, der teutsche Orden, der Freiherr von Brandis und die Stadt Burgdorf. Vom Baugrunde fand sich Alles nach Bodenzinsrecht, sei's in Sondergütern, sei's als Gemeinland zu Lehen gegeben, vom Reisgrunde nur ein Theil, in den obren Bezirken, während das uneingeschlagene Schachen- und Allmendland meist den Gemeinden zur Nutzung in Holz und Weide dienen durfte. Dafür mussten sie schwellen, die Bodenzinsleute kraft ihrer Erbpachtspflicht, die Gemeinden um sich ansehnliche Genüsse zu erhalten.

---

Vom Jahr 1570 hinweg nahmen die Wasser- und sonach auch die Schwellenverhältnisse im Flusßgebiete der Emme einen andern ungünstigern Charakter an. Noch gleichen Jahres, am 3. Dezember, trat in Folge plötzlicher Schneeschmelze eine solche Fluth ein, daß die Emme oberhalb Burgdorf die Wuhren durchbrach, und in einem neuen Flusß gerade auf die Stadt zuströmte. Die Verheerung war überall groß, und sie erneuerte sich theilweise am 17. Mai 1575, am 7. August 1577, am . . August 1585 und am 23. Junius 1588.

Man suchte die Ursache dieser traurigen Erscheinung mit Recht nicht nur im Rathschlusse der Vorsehung, sondern auch in der Schuld der Menschen. Vor Allem ward die Klage laut, daß die Gewinnsucht der Emmenthaler zu einer maßlosen Entholzung ihrer Berge und Schächen verleitet habe, so daß nun bei Wolfenbrüchen und Schneeschmelzen die Wasser mit rasender Schnelligkeit sich in die Thäler ergößen und in wenigen Stunden Überschwemmungen bildeten, was früher, da noch überall Wald den Abfluß verzögert, nicht der Fall gewesen sei. In gleicher Weise verurtheilte man die übertriebene Einzwängung und Berggräbung

des Emmenrusses, wodurch gegebenenfalls die Flüthen eine Gewalt erhielten, denen kein Schwellenwerk zu widerstehen vermöge. Auch von den großen, mit Molken beladenen Flößen ward geflagt, daß sie Wuhren und Dämmen unberechenbaren Schaden zufügten.

Die Regierung muß dies Alles einer ernsten Berücksichtigung werth erfunden haben, aber nicht nur hier, sondern auch in den übrigen Landestheilen. Sie erließ im Jahr 1592 zwei Verordnungen, die eine, um der Verwaltung der Wälder, sowohl des Staats als der Gemeinden und Privaten Einhalt zu thun, und eine forstwirthschaftliche Behandlung derselben einzuführen, die andere, um jede fernere Ausreitung von Allmenden und Gestruppen, welche das so nothwendige kleine Schwellenmaterial lieferten, zu untersagen. (Mandatenbuch II. 547, 458. 571.) Leider wurde diesen Verordnungen nicht nach gelebt, besonders im Emmengebiete nicht; denn A. 1606 mußten die Amtleute von Trachselwald, Burgdorf und Landschut, und 1641, neben diesen, auch die von Signau und Brandis auf's Eindringlichste zur Handhabung derselben und Bestrafung der Widerhandelnden ermahnt werden. (Mdthch. III. 172, und V. 269.)

Mehr Wirkung hatte Anfangs die Verordnung von 1597, wodurch die Befahrung der Emme mit Holzflößen, die schwere Lasten von Anken und Räsetrugen, untersagt wurde, weil auf der Uebertritung die Arrestation stand, welche bei den verschiedenen Emmenbrücken unschwer zu bewerkstelligen war. (Missivenbuch P. P. 785.) Allein nach und nach scheinen die Localbehörden in der gehörigen Aufsicht sorgloser geworden zu sein; denn A. 1622 fand die Regierung nöthig, das Verbot unter verschärfter Strafbestimmung zu erneuern; ebenso 1641, 1650 und 1666. (Rathsmanual ad 25. Sept. und Mandatenbuch VIII. 351.)

Über die allfälligen Mängel in Bezug auf Eindämmung und Gradzierung des Emmenrusses,

fand man gerathen, weitere Erfahrungen aus der Ueberschwemmungsgeschichte zu sammeln, bevor ein definitives Urtheil abgegeben und für künftige Arbeiten eine strenge Regel aufgestellt werden sollte. Uebrigens walteten sowohl bei Behörden als bei Sachverständigen darüber sehr verschiedene, und mitunter wechselnde Ansichten vor, denn während man in einer Zeit von einem engen und geraden Flussbette nichts als Uebel erwartete, pries man es zu anderer als das wirksamste Mittel an, die Wassergrößen möglichst wenig schädlich zu machen; so unter Anderm A. 1700, mit besonderer Rücksicht auf die Localität von Hasle bis unterhalb Burgdorf. (Rathsmaterial ad 7. December.)

Von 1588 an blieb das Emmengebiet neuerdings mehr als sechzig Jahre lang von bedeutendern Ueberschwemmungen verschont. Allein kaum war die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts abgelaufen, so trat auch wieder diese Plage ein. Am 21. November 1651 durchbrach die Emme an verschiedenen Orten ihre Wuhren, setzte Schächen, Allmenden und Güter unter Wasser. Am 2. Juli 1652 und am 23. Juni 1673 erneuerte sich diese Verwüstung. Im Februar 1711 stieg binnen 14 Tagen die Emme zweimal zu solcher Höhe an, daß zwischen Oberburg bis Burgdorf die Fluth von einer Seite des Thales zur andern reichte, und neben andern Verheerungen die Mühlefurth am Fuße des Schloßbühl's zerriß. Am 4. Mai 1721 — abermaliger gewaltiger Ausbruch, der die vor zehn Jahren neu erstellten Schwellenwerke in wenigen Stunden zerstörte, und namentlich von Kirchberg abwärts an Brücken und Wuhren großen Schaden verursachte.

Daz unter solchen Heimsuchungen die Wuhrkäfte des Emmengebietes in Rückgang kommen mußten, ist einleuchtend. Für ein Erholen derselben stellten sich die Aussichten um so ungünstiger dar, als die Wohlstandsverhältnisse überhaupt sich verschlimmert hatten. Die allgemeinen und entscheidenden Ursachen dieser Erscheinung nachzuweisen, ist hier nicht der Ort; unter den partikulären und lokalen wirkten eben jene Ueberschwemmungen mit. Dies brachte

ein System zur Durchführung, das schon im vorigen Zeiträume angebahnt, die Grundlage schuf, auf welcher das Schwellenwesen im ganzen Emmengebiete noch jetzt ruht — das System nämlich der Abtretung aller noch übrigen Reissgründe, Schächen und Allmenden an Gemeinden und Güterbesitzer, gegen Übernahme der Schwellenpflicht und deren Regulirung durch die Staatsbehörde.

Man würde sehr irren, wenn man hierin einen Machtssact der Regierung sehen wollte. Es war gegentheils eine Strömung im Volke, welche die Regierung gerade zu solchem Handeln drängte. Dieses beweisen zur Genüge die immer sich wiederholenden Bitten um Überlassung von oberkeitlichem Schachenlande, als der größten Wohlthat, die den Uferanwohnern erwiesen werden könne. Gegen eine höhere Pression spricht auch laut der großen Zeitabstand, der zwischen der frühesten und spätesten Schachenverleihungen liegt, mithin ein sehr vorsichtiges, fast widerstrebendes Vorgehen des Staates befunden. Folgende Übersicht wird dies am Klarsten darstellen.

**Kirchhöre Schangnau.** Was hier an Schächen sich vorsandt, war als Bestandtheil des Hochwaldes bereits am 11. Mai 1526, „den gemeinen Insäßen des Gerichts zu Schangouw“ auf ewige Zeit zu Erblehen gegeben worden. Im Uebrigen scheint die Schwellenpflicht allda nie mit großem Aufwande von Arbeit und Kosten verbunden gewesen zu sein. (Spruchbuch ob. Gew. B B. 689.)

**Kirchhöre Röthenbach.** Diese besaß sogar Anno 1427 schon den dortigen Schächen- und Emmengrund, ohne Zweifel aus Freigebigkeit des Cluniacenserklosters Rüggisberg, welches in Röthenbach die Grundherrschaft und ein Filialpriorat hatte. (Spruchbuch ob. Gew. A. 631.) Am 29. Mai 1534 waren den Lehenleuten darüber hinaus vier oberkeitliche Weiden und Wäldungen abgetreten worden. Allein auch da war das Schwellenwesen von untergeordneter Bedeutung. (Spruchb. ob. Gew. F F. 551.)

**Kirchhöre Eggiwyl.** Am 30. August 1636 gab die Regierung alles Erdreich, welches die Emme im hinteren Eggiwyl zu- und wegführte, den Anstößern preis, um zu ihren Gütern geschlagen zu werden, so daß sie nunmehr dasselbe „ohne Gefahr einicher Buß noch Fechtung von unsren „Amtslüten fristen, inzünen und von der Emme Verwüstung „bewahren föllend.“ (Spruchbuch ob. Gew. Q Q. 167.)

**Im vorderen Eggiwyl** hatte man bis dahin noch keine handbreit Weisgrund zu den Gütern geschlagen; in Folge obigen Spruches, das hintere Eggiwyl betreffend, geschah es nun aber auch, natürlich unter den gleichen Bedingungen und Consequenzen. (Signaubuch I. 200.)

**Kirchhöre Höchstetten.** Am 11. Juli 1602 bestätigten Schultheiß und Rath die von der Gemeinde Steinen projectirte Abtheilung der oberkeitlichen Allmenden zu den Gütern gegen Uebernahme der Wuhren am Schüpbach, (Spruchbuch ob. Gew. H H H. 209.) und durch zwei Sprüche vom 30. Juni und 1. Juli 1690, sowie vom 17. März 1691 wurde diese Abtheilung er neuert, auf die mit Nutzungen behafteten Hochwälder ausgedehnt, und so wohl für die gehörige nachhaltige Einschwellung jenes Baches, als für das jederzeitige Bedürfniß an Schwellenholz gesorgt. (Spruchb. unt. Gew. A A A. 633—687.)

**Kirchhöre Signau.** Am 1. October 1617 verlieh die Regierung den Angehörigen von Ramsey definitiv den dortigen Schachen, in erster Linie zu Pflanzung von Schwellenholz, in zweiter zum Weidgange, (Spruchbuch unt. Gew. M M. 252. 269.) und am 2. December 1679 bewilligte sie zu besserer Erhaltung der Haushälfte und Taglöhner eine Abtheilung desselben nach den Haushaltungen. (Spruchb. unt. Gew. X X. 55.)

Am 3. December 1679 geschah das Gleiche mit allem Weid- und Schachenland, d i e s s e i t s d e r Schüpbachbrücke, zu Gunsten sowohl der Hofbesitzer als der armen Leute zu Bemburinnen, Bruchbühl, Bachtalen, Hellißhawnd und Hutlibach, gegen Uebernahme

aller Schwellenarbeit am Schüpbach und an der Emme.  
(Spruchbuch unt. Gew. X X. 57.)

Kirchhöre Trub. Schon vor der Secularisation des Klosters Trub war das dortige Schachenland theilweise den Lehen Gütern annexirt worden; der Rest wurde es, als die Regierung am 21. September und 5. October 1534 aus der Klosterdomaine zweinieue Güter bildete und diese zu Erblehen gab. Von da an lag die Schwellenpflicht längs der Trub und Zifis als Reallast auf diesen Gütern. (Trub Urb. v. 1576. fol. 10 b und fol. 21.)

Kirchhöre Langnau. Anno 1671, am 16. Febr. überließen Schultheiß und Räthe, auf erfolgte Vereinbarung der Dorfgenossen von Langnau über die Einschwellung der Zifis, denselben alle an ihre Güter stoßenden Reisgründe zu Anlegung von Gärten und Beunden, jedoch mit Vorbehalt der Zurücknahme des Landes, wenn die Schwellenpflicht nachlässig geübt würde. (Missivenbuch Nr. 23. f. 688.)

Anno 1679, Sept. 29. und 1684, Oct. 22. — gleiche Ueberlassung des Zifis-Schachen an die Bauersamen von Tannenzu Zifis und in der Ey, (Trachselwald — jetzt Signau Urb. v. 1736. II. 445 b.), sowie

Anno 1681, September 29. und 1683 im Juli — des Langnau-Dorffschachen und Reisgrundes an die bisherigen Anstößer und Nutznießer, auf Grundlage von 109 Rechtsamen, (Gleicher Urb. II. 468 b.), und

Anno 1683, August 15. — des Bembrunnen-Schachen an 15 Güterbesitzer daselbst, hier mit ganz spezieller Verbannung alles Holzes auf 18 Schritte einwärts zum Schwellenbau. (Gleicher Urbar II. 430 b.)

Kirchhöre Lauperswil. Durch Rathsbeschluß vom 12. Mai 1680, erhielt die Gemeinde Mungenau den noch übrigen Theil des Mungenau-Schachen. (Spruchbuch unt. Gew. X X. 190.) Größere Theile desselben waren früher einzelnen Güterbesitzern verliehen worden, unter den gleichen Bedingungen wie anderwärts. (Trachselwaldbuch C. 453.)

Die nemliche Bewandtniß hatte es mit dem Lauperswyl-Schachen, welcher in einem Streite mit dem Aettertwingherrn Bartli Barban in der Kalmatt, der ihn sammt den Allmenden und Wältern angesprochen, als Reisgrund dem Landesherrn, d. h. der Regierung war zuerkennt, und von dieser, soviel bereits eingeschlagen gewesen, den Schachenleuten überlassen, der Rest aber zu Heranziehung von Schwellenholz in Bann gelegt worden A. 1551 . . . . und 1569, Mai 7. (Trachselwald Urb. v. 1569. f. 139. 140.)

Kirchhöre Rüderswyl. Auch hier war 1569 ein Theil des Schachens bereits eingeschlagen, und unter den gleichen Bedingungen wie zu Lauperswyl und anderswo den Schachenleuten lehensweise überlassen, d. h. mit „Zinswären, „Zenden geben, Stag und Wäg lassen gan und beliben, nit „wyter inschlachten, Holz sparen zum Schwellen, und willfährig „sin ze helfen, als die Not wol lert.“ (Gleicher Urbart f. 120. 121.)

Desgleichen zu Ranflüe, wo in der Folge, d. h. durch Concession des Vogtes zu Trachselwald vom 25. August 1660, außerdem noch der bisher uneingeschlagen gebliebene Theil des oberen Schachens und Reisgrundes, der Gemeinde Ranflüe verliehen wurde. (Gleicher Urb. v. 1569. f. 129. 133. u. 227.)

Kirchhöre Lüxelflüe. Den untern Ranflüe-Schachen hatte die Gemeinde schon am 2. Juni 1598 von der Regierung direct erhalten. Laut Marchbeschreibung hielt er 130 Zucharten. (Spruchbuch ob. Gew. H H H. 294.)

Drei Jahre zuvor war der obere Schachen zu Lüxelflüe auch Farbischachen genannt, der besonders holzreich war, unter Auflegung vollständiger Schwellenpflicht durch den Vogt zu Trachselwald, an sechs Güterbesitzer alda hingegaben, und dies von der Regierung am 18. Aug. 1595 bestätigt worden. (Gl. Spruchbuch f. 257.)

Anno 1601, September 30., verlieh Herr Jacob von Montmajor, Freiherr zu Brandis, der Gemeinde Lüxelflüe

erblehensweise die dortige Allmend, genannt der Lüzelflüe-Schachen, sowohl zum Weidgange als zu anderweitiger Nutzung gegen Nebernahme der Schwellenpflicht. (Brandis-Rüegsau Urb. von 1547. f. 216.) Da hierinn aber wenig Ordnung Statt fand, so mußte die Regierung von Bern, an welche inzwischen die Herrschaft Brandis gelangt war, durch ein Reglement vom 17. April 1617 eine Schachenfläche von 37 Zucharten allein für Schwellenholz in Bann legen. (Sekelschreiberei Protocoll A A. 505. B B. 361.)

Vom 15. Mai 1597 endlich war der oberkeitliche Lehenbrief, durch den die Gemeinden Sumiswald, Trachselwald, Lüzelflüe und Hassle in den Besitz des ganzen Reisgrundes um die Brücke zu Lüzelflüe, d. h. des Goldbachschaens gelangt waren, welchen diese Gemeinden später den Schacheneinwohnern unterlehensweise überließen, (Spruchbuch unt. Gew. J J. 106. und Trachselwaldbuch A. 525.) und zwar mittelst eines Vergleichs, den die Regierung am 17. Juli 1708 bestätigte. (Spruchbuch unt. Gew. C C C. 586. und Trachselwaldbuch C. 663.)

Kirchhöre Rüegsau. A. 1547 war der Emmenschachen zu Rüegsau noch Weide oder Allmend. Anno 1576 zählte man schon 13, und A. 1669 24 Heimwesen derselbst. Von gemeinem Lande fand sich wenig mehr vor. Dies veranlaßte die Regierung A. 1710, December 15. eine neue Verleihung des Schachens an die Gemeinde der Schachenleute vorzunehmen, in Folge welcher fortan 24 Zucharten ausschließlich zu Schwellenholz bestimmt bleiben sollten. Der Rest ward in 24 Parzellen abgetheilt und den bestehenden Häusern zugelegt. (Brandis-Rüegsau Urb. v. 1547, 1576, 1669.) Dazu kamen durch eine neue Verleihung vom 25. Mai 1729 noch 10 Zucharten — das Letzte, was die Obrigkeit von culturfähigem Reisgrunde an der Emme besaß. Spruchbuch unt. Gew. G G G. 180.)

Kirchhöre Hassle.

Kirchhöre Oberburg.

Kirchhöre Burgdorf.

Nachdem diese drei Ge-

meinden Jahrhunderte lang

den großen Emmen-

ſchächen von der Regierung gemeinsam zu Lehen getragen und genutzt, erlaubte ihnen dieselbe im Jahr 1702, Mai 2. einerseits, diesen Schächen in drei Stücke abzutheilen und dieselben gemeindeweise zu nutzen, andernseits, zum nämlichen Zwecke soviel Reisgrund zu Handen zu ziehen, als sie durch Einschwellung der Emme zu gewinnen im Stande sein werden, — doch unter folgenden Bedingungen: daß sie die Emmenwuhren der unter ihnen gemachten Abtheilung gemäß unterhalten, daß das Holz und Gestrüpp in den Schächen ausschließlich zum Schwellen bestimmt bleiben solle u. s. w. u. s. w. (Spruchbuch unt. Gew. C C C. 1—20.)

Kirchhöre Kirchberg. Die Verleihung der Schächen an die längs der Emme gelegenen Gemeinden fand hier schon im 16. Jahrhundert statt. Wenn auch von den daherigen Lehenbriefen keine Eintragungen in den Urbarien oder andern Büchern sich vorfinden, (Burgdorfbuch J. 241.) so ersehen dieselben

für Lyßach und Alchenflüh die Rathserkanntnisse vom 4. Mai 1647, 10. October 1656, 23. Juni 1660 und 27. Mai 1664, worin ausdrücklich erwähnt wird, wie das Schächenland seiner Zeit der Gemeinde zum Weidgang und zur Heranziehung von Schwellenholz überlassen worden; (Rathsmal und Missivenbuch Nr. 14. f. 306.)

für Kirchberg die Acten, betreffend den Weidgangsstreit zwischen den Bauern und Taunern vom Jahr 1755, bei welchem Anlaß die Gemeinde selbst erklärte, und die Behörde es bestätigte, daß Kirchberg von der „Gutthätigkeit der Regierung“ seit Jahrhunderten zwei Schächen, einen oberen und einen unteren besitze, die ihr einerseits zu Sicherung der Güter vermittelst Einschwellens der Emme, andernseits zum gemeinen Weidgange überlassen worden, so wie daß auch die Allmend ursprünglich Reisgrund gewesen sei; (Burgdorfbuch J. 241 und 251. u. K. 725.)

für Rüdigen, das Gutachten der Vennerkammer vom 15. Februar 1764, welchem zufolge der dortige Schächen

der Gemeinde Rüdigen sowohl zum Weidgange als zu Einschlägen oder Reutenen für die Armen, gegen Übernahme der Schwellenpflicht, aber mit Vorbehalt des Eigentums zu Handen der Oberkeit hingeliehen worden; (Burgdorfbuch k. 649.);

für Neßlingen, der Rathsbeschuß vom 14. September 1622, welcher der Gemeinde gestattete, für ihre Bedürfnisse an Weide, ein Stück des Schachens alda einzuschlagen und gemeinsam zu nutzen, aber nie zu verstücken. (Rathsmanual Nr. 44. p. 93.)

Kirchhöre Ußistorf.      } Alle Schächen  
Kirchhöre Bätterkinden. } innerhalb dieser beiden  
Kirchhören, welche die Herrschaft, später das Amt Landshut  
bildeten, waren schon unmittelbar nach dessen Erwerbung im  
Jahr 1514, von der Regierung den einzelnen Gemeinden  
zur Nutzung in Holz und Weid — das Eigentumsrecht  
des Staates vorbehalten — überlassen worden. Laut einer  
Ausmarchung derselben vom Jahr 1748, waren dies der  
Schloßschachen aus 58, der obere Ußistorffschachen aus 227, der Untere aus 56, der obere Wyler schachen aus 70, der Untere aus 18, der Wyler- und Ziele-  
bachschachen aus 24, der Zielebachschachen aus 25, der untere Bätterkindenschachen aus 155, der Obere aus 48, und der Neßlingschachen in  
der Kirchhöre Kirchberg. aus 139 Zucharten bestehend. (Landshut Urb. v. 1765. I. 303 fsg.)

Aus Allem was vorhergeht, läßt sich der Schluß ziehen,  
daß mit dem Jahre 1729, das System der  
Schachenabtretung an die Gemeinden des  
Emmengebietes, gegen Übernahme der Wuh-  
pflicht, allerwärts durchgeführt war. Auf  
diesen Zeitpunkt hatten sie mithin an Schachenland, d. h. an  
ursprünglichem Meisgrund des Emmenflusses inne:

im Amte Trachselwald, laut des Schachenat-

lasses von 1736 . . . .	Zucharten 1290
im A m t e L a n d s h u t , laut der	
Ausmarchung von 1748 . . . .	820
	zusammen Zucharten 2110
dazu — was in den Aemtern S i g n a u , S u m i s w a l d ,	
B r a n d i s und B u r g d o r f lag, weder gemessen noch be-	
schrieben, aber zum Mindesten ebensoviel haltend, also im	
G a n z e n w o h l 4 - 5000 Zucharten.	

Das 18. Jahrhundert war für das Emmengebiet besonders verheerend. Fast keine Dekade blieb von der schrecklichen Wasserplage frei. Auf die Überschwemmungen von 1711 und 1721, deren hievor gedacht ist, folgten neue am 14. September 1733, am 7. Juni 1749, am 25. Juli 1758, und am 10. Juli 1762. Nie erreichte aber die Fluth eine solche Höhe wie in den Unglücksstagen vom 21. und 22. August 1764, wo bei L a n g n a u die Ilfis an s e c h s D r i t e n zugleich ausbrach, im R ü e g s a u s i c h a c h e n die Emme 24 Häuser zu Grunde richtete, von H a s s e abwärts bis Burgdorf ein 7' tiefer See erstand, der durch das W y n i g e n t h a l sich in die untere Stadt ergoß, zu K i r c h b e r g zwei Fache, also 100' der Brücke zusammenfützten und rings um U b i s t o r f , fast so weit das Auge reichte, alles unter Wasser stand.

Aus dieser schweren Heimsuchung, wobei es sich augenfällig zeigte, daß „die Nachlässigkeit in Erhaltung der Landwehren, Schwelnen, Dentschen und Dergleichen zu Vergrößerung des Schadens Bieles beigetragen“, erwuchs aber das Gute, daß man nun mit aller Energie die Einführung eines geordneten und nachhaltig überwachten Schwelensystems im Gebiete der Emme an die Hand nahm, und dieses schon am 1. Februar 1766, durch die Schwelenordnung für das A m t T r a c h s e l w a l d , welche zwei Jahre darauf auch für die Aemter

Burgdorf und Lands hut in Kraft trat, zum Vollzuge brachte.

Und was die Einmenbieter, namentlich die Emmenthaler des 16. und 17. Jahrhunderts mittelst Entholzung der Berge, Schluchten und Reisgründe gesündigt, das machten, soviel möglich, ihre Enkel des 18. Jahrhunderts durch verständige und rastlose Schwellen- und Dammarbeit, sowie durch sorgsame Neuerung des Schachenhölzes wieder gut. Auch vermochten die Wassergrossen von 1770, und 1778, vom 16. November 1781, Januar 1792, 27. Juli 1795 und 20. September 1799, bei weitem nicht mehr diejenigen Verheerungen anzurichten, welche die früheren auf so beflagenswerthe Weise ausgezeichnet hatten.

Das Nämliche lässt sich von den im laufenden 19. Jahrhundert eingetretenen sagen, selbst die gewaltige vom Jahr 1834 nicht ausgenommen; denn bis auf den heutigen Tag sind die Bestimmungen des Reglements vom 1. Februar 1766 in Kraft verblieben, oder doch wenigstens befolgt worden. Ihnen und der durch sie im Volke geweckten Widerstandskraft hat man es zu danken, daß die Thalhöhlen der Emme, Ilfis und übrigen zugehörigen Gewässer nicht unwiderrbringlich zu Grunde gegangen sind. Dieses ist erst kürzlich im Schooße der Behörden selbst anerkannt worden.

Den langen Bericht mögen nun folgende Betrachtungen schließen:

Im ganzen Umfange des Flussgebietes der Emme besteht eine, auf erbetene und empfangene Gegenleistungen des Staates sich stützende, förmlich verurkundete und urbarisierte Schwellenpflicht der Uferanwohner.

Diese Schwellenpflicht ist gleichförmig regulirt durch eine Schwellenordnung, welche genau der Natur der dortigen Gewässer, wie den Wahrkräften der betreffenden Landschaften angepaßt ist.

Diese Schwellenordnung hinwieder, obwohl sie zur Zeit von der obersten Landesbehörde erlassen worden, ist lediglich

ein Polizeireglement, dessen Bestätigung und Revision dermalen in der Competenz des Regierungsrathes liegt.

Unter solchen Umständen dürfte zu erwägen sein, ob die durch ein allgemeines Schwellengesetz angestrebten Zwecke hier — vielleicht auch anderwärts — nicht sicherer durch ein *revidiertes Local-Schwellenpolizeireglement* erreicht werden könnten?

Bern, den 3. Juli 1856.

Der Staatschreiber:  
M. v. Stürler.

— 849 —